

GEMEINDE

Buchs



SRM-Nr. 742.2

# **Tarifordnung der Wasserversorgung Buchs**

vom 21. August 2006

(Anhang zur Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Buchs (WVB) vom 1. April 1994)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anschlussgebühren</b>	4
Anschlussgebühren	4
<b>2. Bauwasser</b>	4
Bauwasser	4
<b>3. Wassergebühr</b>	4
Wassergebühr	4
<b>4. Mietgebühr für Wasserzähler</b>	5
Mietgebühr für Wasserzähler	5
<b>5. Pauschalen</b>	5
Pauschalen	5
<b>6. Abgeltung von Sonderleistungen</b>	5
Abgeltung von Sonderleistungen	5
<b>7. Grossbezüger</b>	5
Grossbezüger	5
<b>8. Gebühren für den Bezug ab Hydranten</b>	5
Gebühren für den Bezug ab Hydranten	5
<b>9. Wasserlieferung einer anderen Gemeinde</b>	5
Wasserlieferung einer anderen Gemeinde	5
<b>10. Mehrwertsteuer</b>	5
Mehrwertsteuer	5
<b>11. Inkrafttreten</b>	6
Inkrafttreten	6

	Gestützt auf Art. 21 der Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Buchs vom 1. April 1994 wird folgender Gebührentarif festgesetzt:															
	<b>1. Anschlussgebühren</b>															
Anschlussgebühren	<p>Die Anschlussgebühr für den Anschluss und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird nach dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen. Sie beträgt 1 % des Zeitwertes sämtlicher Haupt- und Nebenbauten.</p> <p>Eine Gebührennachzahlung gemäss Art. 21 Ziff. 2 Abs. 2 WVB hat bei einer baulichen Wertvermehrung zu erfolgen. Sie beträgt 1 % der ausgewiesenen baulichen Wertvermehrung auf der Schätzungsanzeige.</p> <p>Rein werterhaltende bauliche Massnahmen wie Sanierungen und Erneuerungen ohne Vergrösserung des umbauten Raumes sowie Aussenisolationen unterliegen keiner Gebührenpflicht.</p> <p>Bei Bauvorhaben mit werterhaltenden und mit werterhöhenden baulichen Massnahmen hat die Bauherrschaft der Gemeinde die entsprechende Kostenaufteilung abzugeben.</p>															
	<b>2. Bauwasser</b>															
Bauwasser	Für Bauwasser werden pro Kubikmeter umbauten Raumes Fr. 0.50 verrechnet.															
	<b>3. Wassergebühr</b>															
Wassergebühr	<p>Die Wassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.</p> <p><u>Grundgebühr pro Jahr:</u></p> <table> <tr> <td>Einfamilienhaus</td> <td>Fr. 30.--</td> </tr> <tr> <td>Wohnung in Mehrfamilienhaus</td> <td>Fr. 30.--</td> </tr> <tr> <td>Wohnung in Gewerbe</td> <td>Fr. 30.—</td> </tr> </table> <p>Die Grundgebühr für das Gewerbe berechnet sich nach Grösse des Wasserzählers wie folgt:</p> <table> <tr> <td>Klein</td> <td>½ - 1 Zoll</td> <td>Fr. 30.--</td> </tr> <tr> <td>Mittel</td> <td>1 ¼ - 1 ½ Zoll</td> <td>Fr. 60.--</td> </tr> <tr> <td>Gross</td> <td>2 Zoll</td> <td>Fr. 120.—</td> </tr> </table> <p>Es wird für jeden Wasserzähler eine Grundgebühr erhoben.</p> <p><u>Verbrauchsgebühr:</u></p> <p>Für alle Wasserbezüge gilt ein einheitlicher Kubikmeterpreis von Fr. 1.-- (gültig ab 1. Oktober 2003).</p>	Einfamilienhaus	Fr. 30.--	Wohnung in Mehrfamilienhaus	Fr. 30.--	Wohnung in Gewerbe	Fr. 30.—	Klein	½ - 1 Zoll	Fr. 30.--	Mittel	1 ¼ - 1 ½ Zoll	Fr. 60.--	Gross	2 Zoll	Fr. 120.—
Einfamilienhaus	Fr. 30.--															
Wohnung in Mehrfamilienhaus	Fr. 30.--															
Wohnung in Gewerbe	Fr. 30.—															
Klein	½ - 1 Zoll	Fr. 30.--														
Mittel	1 ¼ - 1 ½ Zoll	Fr. 60.--														
Gross	2 Zoll	Fr. 120.—														

	<b>4. Mietgebühr für Wasserzähler</b>									
Mietgebühr für Wasserzähler	Die monatliche Mietgebühr pro Wasserzähler berechnet sich nach Grösse des Wasserzählers wie folgt:  <table> <tr> <td>Klein</td> <td>1/2 - 1 Zoll</td> <td>Fr. 3.50</td> </tr> <tr> <td>Mittel</td> <td>1 1/4 - 1 1/2 Zoll</td> <td>Fr. 5.50</td> </tr> <tr> <td>Gross</td> <td>2 Zoll</td> <td>Fr. 10.00</td> </tr> </table>	Klein	1/2 - 1 Zoll	Fr. 3.50	Mittel	1 1/4 - 1 1/2 Zoll	Fr. 5.50	Gross	2 Zoll	Fr. 10.00
Klein	1/2 - 1 Zoll	Fr. 3.50								
Mittel	1 1/4 - 1 1/2 Zoll	Fr. 5.50								
Gross	2 Zoll	Fr. 10.00								
	<b>5. Pauschalen</b>									
Pauschalen	Wo aus technischen oder betrieblichen Gründen keine Messung des Wasserkonsums möglich ist, wird ein Pauschalbetrag festgesetzt.									
	<b>6. Abgeltung von Sonderleistungen</b>									
Abgeltung von Sonderleistungen	Bei Neubauten wird die Grundgebühr ab Bezugsdatum erhoben.									
	<b>7. Grossbezüger</b>									
Grossbezüger	Für die Bewässerung von Gewerbebetrieben, Sportstätten etc. mit unregelmässigen Bezügen sowie für die Bewässerung von Kulturen mit einer Gesamtfläche von über 1'000 m <sup>2</sup> bleibt es der Gemeinde Buchs vorbehalten, einen Wasserlieferungsvertrag mit dem Bezüger aufzusetzen.									
	<b>8. Gebühren für den Bezug ab Hydranten</b>									
Gebühren für den Bezug ab Hydranten	Die Benützung der Separat- und Sondersammlung sowie der Abfallsammelstellen ist für Personen, welche eine Grundgebühr gemäss. Ziff. 4.2 entrichten, kostenlos.									
	<b>9. Wasserlieferung einer anderen Gemeinde</b>									
Wasserlieferung einer anderen Gemeinde	Bei Bezügern, denen eine andere Gemeinde Wasser liefert, wird der Wasserpreis der Liefergemeinde verrechnet.									
	<b>10. Mehrwertsteuer</b>									
Mehrwertsteuer	Sämtliche in dieser Tarifordnung aufgeführten Gebühren sind mehrwertsteuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer ist in diesen Gebühren nicht enthalten.									

	<b>11. Inkrafttreten</b>
Inkrafttreten	<p>Diese Tarifordnung ersetzt die Tarifordnung vom 1. Juli 1995 und tritt per 1. Oktober 2006 in Kraft.</p> <p>Diese Tarifordnung ist am 21. August 2006 durch den Gemeinderat Buchs genehmigt worden.</p>

Buchs ZH, 21. August 2006

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Vize-Präsident:  
A.Müller

Der Schreiber:  
M. Hohl

Gemeinde Buchs ZH  
Badenerstrasse 1  
8107 Buchs ZH  
Telefon 044 847 75 00  
[kanzlei@buchs-zh.ch](mailto:kanzlei@buchs-zh.ch)  
[www.buchs-zh.ch](http://www.buchs-zh.ch)